

Beschluss:

1. Die Teilstrecke der Katowicer Straße wird gemäß § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung, die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).